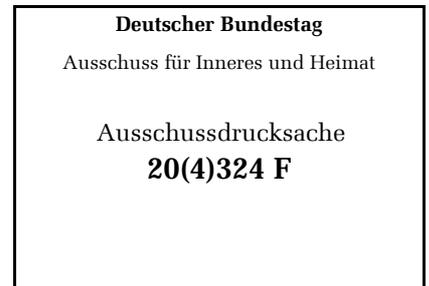


Mainz, der 4. November 2023

PD Dr. Benjamin Rusteberg  
z.Zt. Vertretung des Lehrstuhls für Internationales Öffentliches Recht und  
Internationalen Menschenrechtsschutz  
Universität Münster  
Wilmergasse 28  
48143 Münster



Stellungnahme

zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des

Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages

am 6. November 2023

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienst-Rechts

– BT-Drs. 20/8626 –

und zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Änderung des BND-Gesetzes

– BT-Drs. 20/8627 –

A.	Einleitung .....	2
B.	Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) .....	5
I.	Neufassung des § 19 BVerfSchG – Übermittlung an .....	
	inländische öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr .....	5
1.	§ 19 I Nr. 1, II BVerfSchG-E .....	5
2.	§ 19 I Nr. 2, II BVerfSchG-E .....	6
3.	§ 19 III BVerfSchG-E .....	6
II.	Neufassung des § 20 BVerfSchG – Übermittlung an inländische Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz .....	7
1.	§ 20 I BVerfSchG-E .....	7
a)	Eingriffsschwelle .....	7
b)	Übermittlungsadressaten .....	8
c)	Einzelne Übermittlungszwecke .....	9
aa)	Nr. 1 – Personen .....	10
bb)	Nr. 2 – Tatmittel .....	10
cc)	Nr. 3 – Tatgelegenheiten .....	10
dd)	Nr. 4 – Drittbezogen .....	11
ee)	Nr. 5 – Generalklausel .....	11
2.	§ 20 II BVerfSchG-E .....	11
III.	Neufassung des § 21 BVerfSchG – Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden .....	11
	zur Strafverfolgung .....	11
1.	§ 21 I BVerfSchG-E .....	11
2.	§ 21 I, II Nr. 1 BVerfSchG-E .....	12
3.	§ 21 III BVerfSchG-E .....	12
IV.	Neufassung des § 22 III BVerfSchG – Übermittlung an inländische Stellen ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung .....	13
V.	Neufassung § 23 BVerfSchG – Übermittlungsverbot .....	13
VI.	Neufassung § 25c I BVerfSchG – Weitere Verfahrensregelungen .....	13
VII.	Neufassung §§ 26b f. BVerfSchG – Eigensicherung .....	14
C.	Änderung des Bundesnachrichtendienstgesetzes (BNDG) .....	14
I.	Neufassung des § 9b BNDG – Protokollierung der Übermittlung .....	14
II.	Neufassung des § 9e BNDG – Verbot der Übermittlung .....	14
III.	Neufassung des § 11a BNDG – Übermittlung an inländische Strafverfolgungsbehörden .....	14
IV.	Neufassung des § 11b BNDG – Übermittlung an inländische öffentliche Stellen .....	15
V.	Neufassung des § 11c BNDG – Übermittlung an nicht öffentliche inländische Stellen .....	15
VI.	Neufassung der §§ 65a ff. BNDG – Eigensicherung .....	15
D.	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse .....	16
I.	Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes .....	16
II.	Änderungen des Bundesnachrichtendienstgesetzes .....	16

## A. Einleitung

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen dienen vor allem der Anpassung der Übermittlungsbefugnisse an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Daneben bildet die Eigensicherung der Dienste ein eigenständiges Regelungsziel.

Die strukturellen Probleme, die insbesondere im Recht des Verfassungsschutzes bestehen, etwa hinsichtlich der genauen Rolle, die den Ämtern innerhalb der Sicherheitsarchitektur zukommen soll, werden hingegen nicht angegangen und bleiben demnach auch weiterhin bestehen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Rusteberg, Informationsherrschaft durch Polizei und Geheimdienste – Zur Notwendigkeit eines neuen Trennungsgebots, in: Kulick/Goldhammer (Hrsg.), Der Terrorist als Feind? Personalisierung im Polizei- und Völkerrecht, 2020, S. 215 ff.; Poscher/Rusteberg, Ein Kooperationsverwaltungsrecht des Verfassungsschutzes? in: Dietrich/Gärditz/ Graulich (Hrsg.), Reform der Nachrichtendienste zwischen Vergesetzlichung und Internationalisierung, 2019, S. 145 ff.; Poscher/Rusteberg, Die Aufgabe des

Die Änderung der Übermittlungsbefugnisse erfolgt zum einen vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Rechtsextremismustagegesetz,<sup>2</sup> in dem das Gericht die Unvereinbarkeit der bisherigen Regelung der Übermittlungsbefugnisse des BfV gem. § 20 I 1 u. 2; § 21 I 1 BVerfSchG feststellte. Diese werden durch § 11 III BNDG in Bezug genommen und sind für den BND entsprechend anwendbar.

Zum anderen sind die Entscheidungen zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des BND<sup>3</sup> und zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz<sup>4</sup> bei der Anpassung zu beachten. In den Entscheidungen entwickelte das Bundesverfassungsgericht eine Konzeption, wonach den jeweiligen Diensten besonders weitreichende Befugnisse bei der Informationserhebung nur zugesprochen werden können, wenn im Gegenzug die Übermittlungsbefugnisse weitgehenden Beschränkungen unterliegen.

Diese Konzeption wirft vor allem in Hinblick auf den Verfassungsschutz zahlreiche Fragen auf. So macht das Gericht das Gewicht, das einer Informationsübermittlung zukommt, insbesondere davon abhängig, ob der empfangenen Behörde sog. „operative Anschlussbefugnisse“ zukommen, ohne dass sich das Gericht dazu erklärt hätte, was es darunter im Einzelnen versteht. Somit bleibt auch offen, ob die strengen Übermittlungserfordernisse auch für die Übermittlung von Informationen der Verfassungsschutzbehörden an die Ordnungsbehörden gelten sollen bzw. auch zu Zwecken des Ergreifens von Maßnahmen, die klassischerweise als Maßnahmen zum Schutze der Verfassung angesehen werden, wie insbesondere das Parteiverbotsverfahren, das Vereinsverbot oder die beamtenrechtliche Prüfung der Verfassungstreue.<sup>5</sup>

Darüber hinaus bleibt in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch unklar, auf welche Weise durch die Verfassungsschutzämter gesammelte Informationen zum Schutz der Verfassung beitragen können, soweit eine Übermittlung an die Behörden mit „operativen Anschlussbefugnissen“ ausgeschlossen ist. Anders als für den Bundesnachrichtendienst, für den das Bundesverfassungsgericht die Aufgabe einer Information der Bundesregierung positiv herausgehoben hat,<sup>6</sup> beschreibt es die Aufgabe des Verfassungsschutzes vor allem negativ in Abgrenzung zur polizeilichen Tätigkeit.

---

Verfassungsschutzes. Zur Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten, KJ 2014, S. 57 ff.; Rusteberg, Schutz der Verfassung durch nachrichtendienstliche Tätigkeit, JöR 71 (2023), S. 167 ff.

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss v. 28.09.2022, 1 BvR 2354/13

<sup>3</sup> BVerfG, Urt. v. 19.05.2020, 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152.

<sup>4</sup> BVerfG, Urt. v. 26.04.2022, 1 BvR 1619/17, BVerfGE 162, 1.

<sup>5</sup> Thematisiert auch bei Gärditz, GSZ 2022, 161 (165); zum Ordnungsrecht vgl. etwa den nunmehr in § 5 V 1 Nr. 4, 3 WaffG ausdrücklich normierten Einbezug der Verfassungsschutzbehörden bei der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung, den der Bundesgesetzgeber gerade auch in Reaktion auf den Mord an Walter Lübcke in das Gesetz aufgenommen hatte, Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz v. 17.2.2020, BGBl. 2020 I, 166, dazu Rusteberg, in: Austermann/Fischer-Lescano/Kaleck/Kleffner/Lang/ Pichl/ Pietrzyk/Steinke/Vetter (Hrsg.), Recht gegen rechts, Frankfurt a.M. 2020, 263 ff.

<sup>6</sup> BVerfG v. 19.5.2020 – 1 BvR 2835/17 – Rn. 177, 223

Aufgrund des Umfangs des Gesetzentwurfs und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnte nicht auf alle vorgesehenen Regelungen eingegangen werden. Die Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf einige als besonders diskutabel angesehenen Punkte.

## **B. Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG)**

### **I. Neufassung des § 19 BVerfSchG – Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr**

#### **1. § 19 I Nr. 1, II BVerfSchG-E**

Die gewählte Regelungstechnik kann nicht überzeugen. Die Entwurfsbegründung geht zwar zutreffend davon aus, dass Übermittlungen an staatliche Stellen, die mit operativen Befugnissen ausgestattet sind, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht als Eingriffsschwelle eine „konkretisierte Gefahr“ voraussetzen.<sup>7</sup> In der Sache entspricht dies der bereits früher vom Bundesverfassungsgericht formulierten Eingriffsschwelle, die in der Literatur unter dem Begriff der „drohenden Gefahr“ diskutiert wurde und die unter dieser Bezeichnung als § 11a auch Eingang in das Bayerische Polizeiaufgabengesetz gefunden hat.<sup>8</sup>

Eine hinreichend konkretisierte Gefahr könne in diesem Sinne schon bestehen, „wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen“.<sup>9</sup>

Die Tatsachen müssten „dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann“.<sup>10</sup>

In Bezug auf terroristische Straftaten, „die oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden“, könnten „Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden, wenn zwar noch nicht ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, jedoch das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird“.<sup>11</sup>

Diese Voraussetzungen kommen in der Formulierung des § 19 I Nr. 1 BVerfSchG-E nur unzureichend zum Ausdruck, insbesondere gilt dies für die Variante, dass eine Übermittlung „auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr für die Schutzgüter nach Absatz 2, die „in absehbarer Zeit in bestimmter Art zu entstehen droht“. Hier erscheint es empfehlenswert, die Vorgaben des Bundesverfassungsgericht entweder vollumfänglich im Wortlaut zu übernehmen – wie

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 20/8626, S. 19.

<sup>8</sup> Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24.07.2017, Bay GVBl. 2017, 388; Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts vom 18.05.2018, Bay GVBl. 2018, 301.

<sup>9</sup> BVerfG, Urteil vom 20.04.2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BVerfGE 141, 220, Rn. 112.

<sup>10</sup> BVerfG, Urteil vom 20.04.2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BVerfGE 141, 220, Rn. 112.

<sup>11</sup> BVerfG, Urteil vom 20.04.2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BVerfGE 141, 220, Rn. 112.

dies etwa auch in § 11a I BayPAG erfolgt ist – oder stattdessen auf den Begriff der „konkretisierten Gefahr“ zurückzugreifen. Dass dieser, wie in der Entwurfsbegründung angeführt, „kein Fachbegriff“ sei,“ sondern „eine vom Bundesverfassungsgericht gewählte Bezeichnung“ spricht keineswegs dagegen. Es ist vielmehr zu erwarten, dass sich der Begriff der „konkretisierten Gefahr“ alsbald etablieren und insoweit den – sprachlich wenig geglückten – Begriff der „drohenden Gefahr“ ablösen wird.

## **2. § 19 I Nr. 2, II BVerfSchG-E**

Auch in der Variante der Nummer 2 kann die gewählte Regelungstechnik nicht überzeugen. Auch hier ist zwar im Grundsatz zutreffend, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „bei der Übermittlung zur Gefahrenabwehr auch an Straftaten angeknüpft werden kann“.<sup>12</sup> Allerdings muss der Gesetzgeber sicherstellen, „dass in jedem Einzelfall eine konkrete oder konkretisierte Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegt“.<sup>13</sup> Diesen Anforderungen wird die vorliegende Formulierung, die lediglich verlangt, dass die Übermittlung „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist“, nicht gerecht.

## **3. § 19 III BVerfSchG-E**

§ 19 III BVerfSchG-E normiert im Gegensatz zu § 19 I BVerfSchG-E keine bloße Befugnis, von der das BfV nach pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch zu machen hat, sondern eine Pflicht zur Übermittlung. Dabei ist eine Ausweitung der Übermittlungspflichten des BfV gegenüber dem bislang geltenden § 20 BVerfSchG ausdrücklich zu begrüßen, hat doch das Zurückhalten von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörden in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, dass andere Behörden ihren Aufgaben nicht in dem eigentlich notwendigen Umfang nachgehen konnten.

Allerdings kann die konkrete Ausgestaltung der Variante des § 19 III Nr. 2 BVerfSchG nicht überzeugen. Hiernach besteht eine Übermittlungspflicht gegenüber der zuständigen inländischen öffentlichen Stelle, wenn eine Übermittlung auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist, zur Abwehr einer sonstigen Gefahr nach Absatz 1, die im Einzelfall besteht und (a) von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 I ausgeht oder (b) gegenwärtig ist.

Zum einen ist nicht nachvollziehbar, warum die weitergehende Übermittlungspflicht nach lit. a) gerade auf die Fälle bezogen ist, bei denen die Gefahr von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 I BVerfSchG ausgeht. Bereits bei dem bislang geltenden § 20 BVerfSchG bestand nie ein überzeugender Grund, das Bestehen einer Übermittlungspflicht mit den Delikten des Staatsschutzes zu verknüpfen. Wenn überhaupt, wäre ein entsprechendes Ermessen des BfV hinsichtlich der Übermittlung eigentlich gerade innerhalb desjenigen Sachbereichs nachvollziehbar, in dem seine spezifische Aufgabe und Kompetenz liegt.

---

<sup>12</sup> BVerfG, Beschluss v. 28.09.2022, 1 BvR 2354/13, Rn. 134.

<sup>13</sup> Ebd.

Hinzu tritt, dass die Variante des lit. b) regelungstechnisch wenig sinnvoll ist, als in Hinblick auf die Absatz 1 die Voraussetzungen so zu verstehen sein könnten, dass eine Gefahr zugleich lediglich droht, aber doch bereits gegenwärtig ist. Vorzugswürdig wäre es hier auf schlicht eine gegenwärtige Gefahr für die in Absatz 2 normierten Schutzgüter abzustellen.

## **II. Neufassung des § 20 BVerfSchG – Übermittlung an inländische Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz**

### **1. § 20 I BVerfSchG-E**

#### **a) Eingriffsschwelle**

§ 20 BVerfSchG-E ermöglicht eine Übermittlung nicht erst beim Vorliegen einer konkretisierten Gefahr, sondern lässt es ausreichen, dass die Übermittlung geeignet ist, um bestimmte Zwischenziele bei der Bekämpfung einschlägiger Bestrebungen zu erreichen. Diese sind personenindiziert (Nr. 1), bezogen auf Tatmittel (Nr. 2) und -gelegenheiten (Nr. 3) sowie den Opferschutz (Nr. 4). Die Entwurfsbegründung spricht insoweit von einem „vorbeugenden Rechtsgüterschutz“.<sup>14</sup>

Für derartige Übermittlungen existieren – anders als für die vollzugspolizeiliche Gefahrenabwehr oder die Strafverfolgung – keine eindeutigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der zugrunde zu legenden Eingriffsschwelle. Die Ursache hierfür liegt in der unklaren Reichweite des Begriffs der „operativen Anschlussbefugnisse“, den das Gericht als wesentlichen Marker zur Bestimmung der Übermittlungsvoraussetzungen verwendet. Die Ausführungen des Gerichts, wann vom Vorliegen einer „operativen Anschlussbefugnis“ auszugehen ist, lassen sich ganz unterschiedlich deuten. So nimmt das Gericht auf die Polizei als handelnde Institution ebenso Bezug, wie auf die Ausübung von Zwang oder die Eingriffsintensität.<sup>15</sup>

In der Konsequenz ging etwa ein von den Regierungsfractionen in den Hessischen Landtag eingebrachter Entwurf davon aus, dass operative Maßnahmen neben ihrem Zwangscharakter allein durch das Merkmal der Unmittelbarkeit gekennzeichnet seien. Maßnahmen, die – wie es bei polizeilichen Maßnahmen typischerweise der Fall sei – unmittelbar mit Zwang durchgesetzt würden, führten zu einer Beschränkung des von Artikel 19 IV GG garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz, da sich die unmittelbare Belastung durch einen schwerwiegenden Hoheitsakt auf eine Zeitspanne beschränke, in der die Entscheidung eines Gerichts kaum zu erlangen sei.<sup>16</sup>

Dieser Aspekt der Unmittelbarkeit mag zwar *einen* möglichen Gesichtspunkt darstellen, um die vom Bundesverfassungsgericht sogenannten „operativen Befugnisse“ weiter zu konkretisieren. In dieser Absolutheit findet er jedoch keine Stütze in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

---

<sup>14</sup> BT-Drs. 20/8626, S. 23.

<sup>15</sup> Vgl. BVerfG, Urt. v. 26.04.2022, 1 BvR 1619/17, BVerfGE 162, 1, Rn. 158, 234 f.

<sup>16</sup> Hess LT-Drs. 20/10821, S. 39.

Fasst man den Begriff der „operativen Befugnis“ hingegen so weit, dass er jede behördliche Maßnahme umfasst, die mittels Zwang durchgesetzt werden kann, also letztlich jedweden befehlenden Verwaltungsakt, ergäbe sich insbesondere das Problem, dass eine Übermittlung auch zur Ermöglichung solcher behördlicher Maßnahmen ausscheiden würde, die ihrerseits gerade auf einen Schutz der Verfassung abzielen.<sup>17</sup> Dies beträfe etwa die Maßnahmen des Vereinsverbots oder des Verbots des Besitzes von Waffen, deren Vornahme regelmäßig weit im Vorfeld einer Lage erfolgt, die als konkretisierte Gefahr eingestuft werden könnte. Eine solche Interpretation der Anforderungen wird jedoch kaum im Sinne des Gerichts sein.

Unabhängig davon, ob man die in der Entwurfsbegründung zum Ausdruck kommende Auffassung teilt, wonach die Maßnahmen, zu denen die Übermittlung nach § 20 I BVerfSchG-E ermächtigt, nicht als „operative Befugnisse“ im bundesverfassungsgerichtlichen Sinne zu qualifizieren sind,<sup>18</sup> erscheint der in der Regelung gewählte Ansatz deshalb grundsätzlich als verfassungsrechtlich vertretbar: Die Übermittlung wird auf die Zwecke des Schutzes der Schutzgüter des § 19 II BVerfSchG-E beschränkt, die Gefahr für diese Schutzgüter muss gerade von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 I BVerfSchG ausgehen und die Übermittlung darf gerade nicht auf eine operative Anwendung unmittelbaren Zwangs abzielen. Schließlich werden diese allgemeinen Anforderungen in Hinblick auf die damit zu verfolgenden Zwecke näher konkretisiert.

## **b) Übermittlungsadressaten**

Als überaus problematisch und im Ergebnis verfassungswidrig stellt sich die Regelung des § 20 I BVerfSchG-E jedoch in Hinblick auf die Adressaten der Übermittlung dar.

Dem Wortlaut nach erlaubt die Vorschrift eine Übermittlung an „inländische Stellen“. Dieser Begriff erfasst grundsätzlich sowohl Privatpersonen, natürliche wie juristische, als auch Stellen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden, oder sonst in irgendeiner Form der Staats- oder Verwaltungsorganisation zuzuordnen sind. Systematisch folgt dies schon allein daraus, dass § 19 BVerfSchG-E die Übermittlung explizit für „inländische *öffentliche* Stellen“ regelt. Entsprechendes gilt für § 20 II BVerfSchG-E.

Eine solch weitgehende Befugnis für das BfV, Informationen auch an Privatpersonen zu übermitteln, wie sie sich bei dieser Deutung ergäbe, wäre jedoch nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar.

Zwar verfügen Privatpersonen unbestritten nicht über „operative Anschlussbefugnisse“. In der Art und Weise, wie sie von § 20 I BVerfSchG-E vorgesehen ist, würde sich die Übermittlungsbefugnis des BfV aber selbst als eine Art „operative Befugnis“ darstellen oder jedenfalls leicht eine hiermit vergleichbare Eingriffsintensität erlangen können. Denn das BfV würde hier in großem Umfang dazu ermächtigt,

---

<sup>17</sup> Vgl. insoweit auch Gärditz, GSZ 2022, 161 (165).

<sup>18</sup> Vgl. BT-Drs. 20/8626, S. 22 f.

Informationen an das Umfeld des Betroffenen weiterzugeben, um die kataloghaft aufgeführten Ziele zu erreichen. Eine solche Informationsübermittlung könnte etwa dazu geeignet sein, private Beziehungen zu beeinträchtigen oder Dritte davon abzuhalten, mit dem Betroffenen geschäftliche Beziehungen – Mietverhältnisse, Arbeitsverhältnisse – einzugehen. Dabei entspräche dies oftmals gerade den verschiedenen im Tatbestand genannten Zwecken, zu denen die Übermittlung vorgenommen werden soll.

Innerhalb des durch § 25c III 3 BVerfSchG-E gezogenen Rahmens, würde die Übermittlung zudem wohl regelmäßig erst einmal heimlich, d.h. ohne Mitteilung an den Betroffenen, erfolgen. So lange bestünde für den Betroffenen auch keinerlei Möglichkeit, sich gegen ein entsprechendes Vorgehen des BfV gerichtlich zur Wehr zu setzen.

Auch wenn diese Effekte lediglich mittelbar und ohne Zwangsanwendung herbeigeführt werden, zielen sie doch auf eine Außenwirkung und können in der Intensität des mit ihnen verbundenen Eingriffs in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht oder weitere betroffene Grundrechte leicht das Gewicht operativer Maßnahmen erreichen. Mit Blick auf die in § 20 I BVerfSchG-E vorgesehenen Eingriffsschwellen ist eine solche Befugnis als unangemessen und verfassungswidrig einzustufen. Insbesondere können die unzureichenden materiellen Anforderungen des Tatbestands auch nicht durch die in § 25c III BVerfSchG-E vorgesehenen verfahrensrechtlichen Sicherungen kompensiert werden.

Gegen eine solche Wertung spricht auch nicht, dass das Bundesverfassungsgericht die geltende Regelung des § 19 IV BVerfSchG bislang nicht beanstandet hat. Denn die Regelung war bislang nicht Gegenstand eines durch das Gericht zu entscheidenden Verfahrens.

Angesichts der evidenten Verfassungswidrigkeit einer derartigen Regelung ist freilich auch nicht völlig auszuschließen, dass es sich bei der Erweiterung der Ermittlungsadressaten auf Privatpersonen um eine Redaktionsversehen handelt. So steht § 20 BVerfSchG-E unter der Überschrift „Übermittlung zum administrativen Rechtsgüterschutz“. Da mit der Bezeichnung „administrativ“ wohl nicht das BfV, sondern die Übermittlungsempfänger in Bezug genommen werden sollen, legt die Regelung eigentlich nahe, dass sich die Übermittlung ausschließlich an inländische öffentliche Stellen richtet. Auch die Entwurfsbegründung bezieht sich in den von ihr aufgeführten Szenarien ausschließlich auf eine Übermittlung an Behörden.<sup>19</sup>

### **c) Einzelne Übermittlungszwecke**

Die verschiedenen Ansatzpunkte der Übermittlung sind personenindiziert (Nr. 1), bezogen auf Tatmittel (Nr. 2) und -gelegenheiten (Nr. 3) sowie den Opferschutz (Nr. 4). Die Entwurfsbegründung spricht insoweit von einem „vorbeugenden Rechtsgüterschutz“.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> BT-Drs. 20/8626, S. 23.

<sup>20</sup> BT-Drs. 20/8626, S. 23.

### **aa) Nr. 1 – Personen**

Hiernach ist eine Übermittlung zulässig, um Personen, die an den Bestrebungen oder Tätigkeiten beteiligt sind, (a) zu deradikalisieren oder (b) in ihren Bestrebungen oder Tätigkeiten durch gefährderbezogene Maßnahmen sowie die Gestaltung und Überwachung von Strafvollzug und Führungsaufsicht zu beschränken.

Bezüglich der Variante des lit. a ist zu hinterfragen, inwieweit Deradikalisierungsmaßnahmen, die ohne das erklärte Einverständnis des Betroffenen erfolgen, überhaupt sinnvoll sein können.

Bzgl. lit. b ist vor allem die konkrete Formulierung problematisch, als ihr leicht ein überschießender Gehalt entnommen werden kann, wonach unter sie auch Maßnahmen zu subsumieren sind, die eigentlich unter § 19 BVerfSchG-E fallen. Die Entwurfsbegründung zeichnet zwar insofern noch einmal die Systematik der unterschiedlichen Befugnisse der § 19, § 20, § 22 BVerfSchG-E nach, es wäre aber ggf. sinnvoll, diese auch im Wortlaut noch einmal deutlicher zum Ausdruck zu bringen und klarzustellen, dass § 19 BVerfSchG-E insoweit eine Sperrwirkung entfaltet.

### **bb) Nr. 2 –Tatmittel**

Hiernach ist eine Übermittlung zulässig, um die Verfügbarkeit von Mitteln, die für Bestrebungen oder Tätigkeiten eingesetzt werden können, zu verhindern bei (a) Beschaffung oder Besitz von Waffen oder Sprengstoffen und deren Grundstoffen, (b) Sammlung, Entgegennahme oder Verfügbarmachung von Vermögenswerten zur Förderung der Bestrebungen oder Tätigkeiten, (c) Vergabe von öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen öffentlichen Vorteilszuwendungen.

Hier bereitet vor allem die Variante lit. b Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit, als die durch die Übermittlung zur ermöglichenden Folgemaßnahmen gänzlich undeutlich bleiben.

### **cc) Nr. 3 – Tatgelegenheiten**

Hiernach ist eine Übermittlung zulässig, um besondere Gelegenheiten durch besondere Sachverhalte oder Rechtsverhältnisse für Handlungen, die die Bestrebungen oder Tätigkeiten besonders fördern, zu vermeiden, bei (a) Zugang zu Sicherheitsbereichen oder Verschlussachen oder Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben oder Tätigkeit in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen sowie kritischer Infrastrukturen, (b) Betrieb oder Beeinflussung von Bildungseinrichtungen oder Tätigkeit in ihnen, Nutzung von Telemediendiensten oder Veranstaltung von Versammlungen, wenn dadurch die Bestrebungen oder Tätigkeiten betrieben werden, (c) Grundstückserwerb zum Betrieb von Einrichtungen für Bestrebungen oder zur Stärkung des Zusammenhalts der Beteiligten, (d) Nutzung oder Betrieb von Gewerbeeinrichtungen und Veranstaltungen zur Stärkung des Zusammenhalts der Beteiligten von Bestrebungen und zur Werbung von Mitgliedern, (e) Aufenthalt in Deutschland sowie Ein- und Ausreise der Beteiligten von Bestrebungen oder Tätigkeiten zu deren Förderung, (f) Staatsangehörigkeitserwerb.

Hier bereitet vor allem die Variante lit. b Bedenken in Hinblick auf die Bestimmtheit hinsichtlich der Variante der „Nutzung von Telemediendiensten“. Hier bleibt m.E. unklar und wird auch in der Entwurfsbegründung nicht erläutert, welche behördlichen Zuständigkeiten oder Maßnahmen sich diesbezüglich in der Folge einer Übermittlung ergeben könnten.

#### **dd) Nr. 4 – „Opferbezogen“**

Hiernach ist eine Übermittlung zulässig, um gegenüber solchen Bestrebungen oder Tätigkeiten Verwundbarkeit zu mindern und Resilienz zu stärken durch (a) Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik, (b) Wirtschaftsschutz und Schutz lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen sowie kritischer Infrastrukturen.

Diese Regelung bereitet Bedenken lediglich bei einem Einbezug Privater als Adressaten der Übermittlung.

#### **ee) Nr. 5 – Generalklausel**

Hiernach ist eine Übermittlung zulässig, um auf vergleichbare Weise das Gefährdungspotenzial der Bestrebungen oder Tätigkeiten zu reduzieren.

Der Einbezug einer derartigen Generalklausel ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzulehnen. Mit dieser Variante wird das übrige System der konkreten Übermittlungszwecke letztlich obsolet. Im Mindesten sollte diese Variante mit zusätzlichen Verfahrenssicherungen versehen werden.

### **2. § 20 II BVerfSchG-E**

Die Aufnahme einer derartigen Übermittlungspflicht ist ausdrücklich zu begrüßen.

### **III. Neufassung des § 21 BVerfSchG – Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung**

#### **1. § 21 I BVerfSchG-E**

Die Übermittlungsschwelle, wonach eine Übermittlung zur Strafverfolgung erfolgen darf, wenn dies „im Einzelfall aufgrund bestimmter Tatsachen erforderlich ist, um eine besonders schwere Straftat zu verfolgen“ entspricht nicht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht für derartige Übermittlungen aufgestellt hat. Neben der Anforderung, dass sich die Übermittlung auf „besonders schwere Straftaten“ beziehen muss, bedarf es zudem „konkreter und in gewissem Umfang verdichteter Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht“ des Vorliegens einer Straftat.<sup>21</sup>

Anders als in der Entwurfsbegründung angeführt,<sup>22</sup> kommen diese Anforderungen in der im Entwurfstext gewählten Formulierung nicht zum Ausdruck. Der Begriff erforderlich bezieht sich als öffentlich-rechtlicher terminus technicus auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit, wonach im

---

<sup>21</sup> BVerfG, Urt. v. 26.04.2022, 1 BvR 1619/17, BVerfGE 162, 1, Rn. 252.

<sup>22</sup> BT-Drs. 20/8626, S. 25.

jeweiligen Fall keine gleichgeeigneten, aber weniger belastenden Mittel vorhanden sein dürfen. Über die im jeweiligen Fall vorhandene Tatsachenbasis wird damit ersichtlich nichts ausgesagt.

Auch die Anforderung, wonach die Erforderlichkeit „im Einzelfall aufgrund bestimmter Tatsachen“ gegeben sein muss, spiegelt die Anforderungen an die Tatsachenbasis nicht wider. Der Verdacht einer Straftat kann sich stets nur aus Tatsachen ergeben, diese sind auch stets bestimmt idS., dass es eben genau diese Tatsachen sind, aus denen sich der jeweilige Verdacht ergibt. Die notwendige Eingrenzung der Übermittlungsvoraussetzungen gibt diese Formulierung damit nicht wieder.

Nicht zugestimmt werden kann auch der Entwurfsbegründung, soweit diese der Ansicht ist, dass die notwendigen Anforderungen stets schon gegeben seien, wenn es sich um Übermittlungen zu bereits laufenden Strafverfahren handelt. Eine Ermittlungspflicht und damit eine Pflicht zur Einleitung eines Strafverfahrens besteht nach § 160 I StPO in jedem Fall, in dem die Staatsanwaltschaft „von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält“. Demgegenüber verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass sich der Verdacht gerade aus „konkreten und in gewissem Umfang verdichteten Umständen“ zu ergeben habe, verlangt also qualifizierte Umstände gegenüber § 160 I StPO.

## **2. § 21 I, II Nr. 1 BVerfSchG-E**

Eine Übermittlungen zu Zwecken der Strafverfolgung kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur zum Schutz eines herausragenden öffentlichen Interesses und daher nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht.<sup>23</sup>

Ein entsprechender Katalog besonders schwerer Straftaten existiert etwa in § 100b II StPO. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen böte es sich insoweit an, diesen Katalog auch vorliegend in Bezug zu nehmen. Soweit es dem Gesetzentwurf darum geht, gerade auch den spezifischen Bezug zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes zu berücksichtigen, was in den abweichenden Normierungen der § 21 II Nr. 2 bis 5 BVerfSchG-E zum Ausdruck kommt, erscheint dies freilich plausibel. Nicht überzeugend ist hingegen die abweichende Regelung in § 21 II Nr. 1 BVerfSchG-E, in der pauschal auf ein Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe von zehn Jahren abgestellt wird. Dies hat etwa zur Konsequenz, dass abweichend von § 100b II Nr. 1 lit. i StPO, der nur den Bandendiebstahl nach § 244 I Nr. 2 und den schweren Bandendiebstahl nach § 244a StGB erfasst, auch sämtliche weiteren Varianten des § 244 I StGB erfasst werden, so insbesondere der einfache Wohnungsdiebstahl nach § 244 I Nr. 3 StGB.

## **3. § 21 III BVerfSchG-E**

Wie schon im Falle der durch § 19 BVerfSchG-E geregelten Übermittlung zur Gefahrenabwehr, kann auch bei der in § 20 BVerfSchG-E geregelten Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden die Ausgestaltung der Übermittlungspflicht nicht überzeugen. Hier betrifft es die Variante des § 20 III Nr.

---

<sup>23</sup> BVerfG, Urt. v. 26.04.2022, 1 BvR 1619/17, BVerfGE 162, 1, Rn. 251; BVerfG, Urt. v. 19.05.2020, 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152, Rn. 222.

1 BVerfSchG-E, der eine Übermittlungspflicht vorsieht, bei einer Straftat, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist, wenn bestimmte Tatsachen dafür vorliegen, dass die Straftat zu Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 I BVerfSchG begangen worden ist.

Auch in diesen Fällen ist nicht erkennbar, aus welchem Grund eine entsprechende Übermittlungspflicht gerade nur dann bestehen sollte, wenn es sich um eine Straftat handelt, die in den Aufgabenbereich des BfV fällt. Da sich sämtliche der übrigen Varianten ebenfalls auf Straftaten beziehen, die einen Staatsschutzbezug aufweisen oder sonst zu Bestrebungen nach § 3 I BVerfSchG begangen wurde, würde es etwa auch weiterhin im Ermessen des BfV liegen, ob es Informationen übermittelt, die für die Aufklärung von Tötungsdelikten oder von schweren Sexualverbrechen sorgen könnten. Angesichts der zusätzlich zu beachtenden Regelung des § 23 BVerfSchG-E ist auch nicht ersichtlich, was es überhaupt für Gründe geben könnte, die in derartigen Fällen dafürsprechen könnten, von einer Übermittlung abzusehen.

#### **IV. Neufassung des § 22 III BVerfSchG – Übermittlung an inländische Stellen ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung**

Verfassungsrechtlich problematisch erscheint die Befugnis des § 22 III 2 Nr. 2 BVerfSchG, als hier die Gefahr einer Datenübermittlung auf Vorrat und des Entstehens datenschutzrechtlicher Grauzonen besteht. Gerade über Einrichtungen wie das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum könnte es dazu kommen, dass personenbezogene Informationen zunächst auf der Grundlage des § 22 III 2 Nr. 2 BVerfSchG geteilt werden, diese von der empfangenen Stelle zur Vorbereitung eingriffsintensiver Maßnahmen genutzt werden, diese Maßnahmen dann aber erst ergriffen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 19 bzw. § 21 BVerfSchG-E vorliegen. Eine solche Informationspraxis entspräche nicht den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben, die sich nicht erst auf die spätere Nutzung, sondern bereits auf die Übermittlung der Informationen durch den Verfassungsschutz beziehen. Diese Gefahr ließe sich möglicherweise eingrenzen, wenn die personenbezogenen Daten von Individualpersonen von entsprechenden Übermittlungsbefugnissen ausgenommen würden.

#### **V. Neufassung § 23 BVerfSchG – Übermittlungsverbot**

Die in der Neufassung vorgenommenen Konkretisierungen hinsichtlich der Voraussetzungen der Nr. 3 u. 4 sind zu begrüßen.

#### **VI. Neufassung § 25c I BVerfSchG – Weitere Verfahrensregelungen**

Die Protokollierungspflichten nach § 25c I BVerfSchG-E dienen auch der Ermöglichung einer wirksamen datenschutzrechtlichen Kontrolle. In Hinblick hierauf erscheint die in Satz 3 normierte Speicherfrist von nicht einmal zwei Kalenderjahren für solche Daten, die ausschließlich dieser Kontrolle dienen sollen, jedoch als zu kurz. Sie erscheint auch umgekehrt aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht als erforderlich, da die Nutzung der Protokolldaten ohnehin auf derartige Kontrollaufgaben beschränkt ist. Nicht zuletzt im Rahmen zahlreicher Untersuchungsausschüsse ist die Notwendigkeit deutlich

geworden, die Aktivitäten der Nachrichtendienste auch über längere Zeiträume hinweg nachvollziehen zu können. Dies ist mit einer derart kurzen Frist jedoch gerade nicht sichergestellt. Die Parallelregelung des § 9b BNDG-E sieht insofern immerhin eine um ein Jahr verlängerte Speicherfrist vor.

## **VII. Neufassung §§ 26b f. BVerfSchG – Eigensicherung**

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen erscheinen in Komplexität und Reichweite wenig zweckmäßig.

Hier wäre zu überlegen, ob eine vergleichbare Wirkung nicht einfacher dadurch erreicht werden könnte, dass die Aufgabenregelung des § 3 I BVerfSchG entsprechend um einen Punkt „Eigensicherung“ ergänzt wird,<sup>24</sup> zumal entsprechende Fälle ohnehin in weitem Umfang in den Anwendungsbereich der Spionageabwehr nach § 3 I Nr. 2 BVerfSchG fallen dürften.

Eine Befugnis zur Zwangsanzwendung für die Beschäftigten des BfV erscheint zudem in der Sache nicht zielführend. Hier bestehen sowohl die Gefahr eines unverhältnismäßigen Vorgehens des nicht ausreichend geschulten Personals als auch die Gefahr, dass sich die mit entsprechenden Aufgaben betraute Personen unnötigen Eigenrisiken aussetzen oder schlichtweg nicht in der Lage sind, ihnen entgegenbrachten Widerstand wirksam zu brechen. Nicht ohne Grund ist die Erlaubnis zur Anwendung des sog. unmittelbaren Zwangs grundsätzlich auf speziell dafür ausgebildete Vollzugsbedienstete beschränkt. Sinnvoller scheint es deswegen, den Schutz der Einrichtungen des BfV insoweit durch Bedienstete der Bundespolizei vornehmen zu lassen und § 5 BPolG entsprechend zu erweitern.

## **C. Änderung des Bundesnachrichtendienstgesetzes (BNDG)**

### **I. Neufassung des § 9b BNDG – Protokollierung der Übermittlung**

Vgl. die Ausführungen oben unter B.VI. Auch die gegenüber § 25c I 3 BVerfSchG-E um ein Jahr verlängerte Speicherfrist der Protokolldaten erscheint immer noch unnötig kurz.

### **II. Neufassung des § 9e BNDG – Verbot der Übermittlung**

Die in der Neufassung vorgesehenen Präzisierungen gegenüber der bislang Anwendung findenden Vorschrift des § 23 BVerfSchG sind zu begrüßen.

### **III. Neufassung des § 11a BNDG – Übermittlung an inländische Strafverfolgungsbehörden**

Zu dem insoweit Anwendung findenden Prüfungsmaßstab vgl. oben B.III. Auch in der Formulierung des § 11a I BNDG-E kommen die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen nur unzureichend zum Ausdruck. Zudem ist die Formulierung „Straftaten, für die bestimmte, den Verdacht begründende Tatsachen vorliegen“ bereits sprachlich misslungen. In der Sache ließen sich die Anforderungen des Gerichts wohl am einfachsten durch eine Qualifikation des notwendigen Verdachtsgrads erreichen, etwa „Straftaten, für deren Vorliegen ein hinreichender Verdacht besteht“.

---

<sup>24</sup> Vgl. insoweit etwa auch § 8 BKAG;

Zu § 11a I 2 Nr. 1 BNDG-E vgl. oben B.III.2.

#### **IV. Neufassung des § 11b BNDG – Übermittlung an inländische öffentliche Stellen**

Zur Formulierung der Eingriffsschwelle vgl. oben B.I.1.

Die in § 11b I 2 BNDG-E im Einzelnen aufgeführten Schutzgüter erscheinen in Teilen zu unbestimmt oder redundant.

So ließen sich die Nrn. 8 und 11 wohl auch unter Nr. 6 fassen, ggf. als hinzutretende Unterpunkte. Als insgesamt sehr unbestimmt erscheint der mehrfach verwendete Begriff der Handlungsfähigkeit. Angesichts des Sinn und Zwecks der Übermittlungsregelungen kann diese nicht bereits bei jedwedem Verstoß gegen die dem jeweiligen Sachbereich zuzuordnenden einfachrechtlichen Regelungen betroffen sein. Damit bleibt aber unklar, wann derartige punktuelle Verstöße in eine Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit umzuschlagen drohen. Ebenfalls unklar bleibt an zahlreichen Stellen, welche behördlichen Aufgaben und Befugnisse geeignet sein könnten, derartige Gefährdungen der Handlungsfähigkeit abzuwehren.

Für die in § 11b II BNDG-E genannten Varianten gilt das oben unter B.IV. zu § 22 III BVerfSchG-E entsprechend. Es muss sichergestellt werden, dass die strengen Vorgaben des Absatzes 1 nicht im Rahmen vorgegeblicher Strukturinformationen unterlaufen werden und eine Übermittlung gleichsam auf Vorrat erfolgt. Auch hier wäre zu überlegen, ob etwa Informationen über Individualpersonen aus dem Umfang der Befugnis ausgenommen werden können.

Die Konkretisierung der Übermittlungspflichten in § 11b VI BNDG-E ist grundsätzlich zu begrüßen. Statt in Satz 2 eine pauschale Ausnahme für die mit dem Zweck der politischen Unterrichtung gekennzeichneten personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach den §§ 19 und 34 erhoben wurden, vorzunehmen, erscheint es sinnvoller, Absatz 5 in eine gebundene Vorschrift umzuwandeln.

#### **V. Neufassung des § 11c BNDG – Übermittlung an nicht öffentliche inländische Stellen**

Mit Ausnahme des § 11c I Nr. 1 BNDG-E werfen die Varianten Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Eingriffsschwelle auf. Wie oben – vgl. B.II.1.b) – dargestellt, können Übermittlungen an Private leicht eine erhebliche Eingriffsintensität erreichen. Dennoch sollen Übermittlungen hier letztlich bereits bei einer bloßen Zweckdienlichkeit zur Förderung der aufgeführten Ziele zulässig sein. Zudem bleiben die einzelnen Varianten höchst unbestimmt. Auch die Erläuterungen in der Entwurfsbegründung lassen allenfalls schemenhaft erkennen, welche Szenarien hier vor Augen gestanden haben könnten. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bedarf die Regelung zwingend einer Überarbeitung.

#### **VI. Neufassung der §§ 65a ff. BNDG – Eigensicherung**

Vgl. hierzu die Ausführungen bei § 26b f. BVerfSchG entsprechend.

## **D. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse**

### **I. Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes**

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen in ihrer Grundintention und -systematik zwar den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Für die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Befugnisnormen gilt dies jedoch nur eingeschränkt. So bringen die bei den beiden zentralen Normen der § 19 I und § 21 I BVerfSchG-E vorgesehenen Eingriffsschwellen die jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben nur unzureichend zum Ausdruck. § 22 III BVerfSchG kann im Ergebnis dazu führen, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Übermittlung in bloße Vorgaben an die Nutzung der übermittelten Daten umgewandelt werden.

Demgegenüber ist die Regelung des § 20 I BVerfSchG-E in Hinblick auf die Eingriffsschwelle grundsätzlich nicht zu beanstanden. Höchst problematisch ist hier jedoch die fehlende Differenzierung danach, ob es sich bei den Adressaten der Übermittlung um öffentliche Stellen oder um Private handelt. Soll die Regelung tatsächlich gleichermaßen für öffentliche wie private Stellen gelten, ist sie aufgrund ihrer Reichweite als offensichtlich unangemessener Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und evident verfassungswidrig zu qualifizieren.

Anpassung bedürfen zudem in jedem Fall einzelne Varianten der vorgesehenen Übermittlungszwecke. Grundsätzlich zu begrüßen ist die vorgesehene Ausweitung der Übermittlungspflichten sowie die Konkretisierung der in § 23 BVerfSchG-E geregelten Übermittlungsverbote.

Die vorgesehenen Regelungen zur Eigensicherung erscheinen zugleich als unzweckmäßig und übermäßig kompliziert. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Aufgabennorm des § 3 I BVerfSchG um eine Aufgabe der Eigensicherung zu ergänzen und zugleich die Aufgabe der Bundespolizei nach § 5 BPolG zum Schutz von Bundesorganen auf die Liegenschaften des BfV auszuweiten.

### **II. Änderungen des Bundesnachrichtendienstgesetzes**

Für die Regelungen der §§ 11a, 11b, 11c BNDG-E gelten vergleichbare Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Eingriffsschwellen, wie bei den Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Auch für die vorgesehenen Regelungen zur Eigensicherung gilt entsprechendes.